
Aufstellung Bebauungsplan Nr. 1.40 Blumenstraße

Dokumentation der Avifauna und Amphibien mit
Artenschutzrechtlicher Prüfung



März 2017

Auftraggeber:

**Stadt Drensteinfurt
Landsbergplatz 7
48317 Drensteinfurt**

Auftragnehmer:

**FAUNISTISCHE GUTACHTEN
Dipl.-Geogr. Michael Schwartze
Oststraße 36
48231 Warendorf**

Inhaltsverzeichnis	Seite
Einführung	1
1. Vorhabensbeschreibung	1
2. Ablauf der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP)	1
3. Kurzbeschreibung und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (UG)	3
4. Avifauna	3
4.1 Erfassungsmethodik	3
4.2 Ergebnis	4
5. Amphibien	6
5.1 Ergebnis	6
6. Konfliktanalyse	6
6.1 Beschreibung des Vorhabens	6
6.2 Wirkfaktoren des Vorhabens	7
6.3 Artenschutzrechtliche Betrachtung der Avifauna und der Amphibien	8
7. Erforderliche Maßnahmen	10
Literatur	10
Gesetze und Verordnungen	12
Anhang	
Fotos 1-2	I
Tab. A: Gesamtartenliste der nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsgebiet mit Angaben zu Gefährdung und Status.	II
Tab. B: Artnachweise der Amphibien mit Angaben zur Gefährdung.	III
Karte 1: Fundpunktkarte Avifauna und Amphibien	

Einführung

Der Artenschutz besitzt im europäischen Recht seit der sogenannten kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 eine besondere Bedeutung. Als Konsequenz müssen seitdem die Aspekte des Artenschutzes bei allen Bauleitplan- und baurechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Als Folge dieser rechtlichen Vorgaben hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-, und Verbraucherschutz (MKULNV) im Jahr 2010 die Verwaltungsvorschrift Artenschutz erlassen und die Geltungsdauer zuletzt verlängert (VV-Artenschutz, MKULNV 2016). Diese konkretisiert die Regelungen im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren. Nach diesen Vorgaben ist das Artenschutzrecht in Nordrhein-Westfalen umzusetzen.

1. Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Drensteinfurt plant im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 1.40 „Blumenstraße“ am westlichen Ortsrand eine Erweiterung des Wohngebietes von Drensteinfurt. Der Geltungsbereich umfasst eine ca. 10,5 Hektar große Fläche. Neben bereits vorhandener Wohnbebauung befinden sich derzeit vor allem größere Gewächshäuser einer Gärtnerei sowie Brachflächen und extensiv genutztes Grünland auf der Planfläche. Zugunsten der geplanten Schaffung neuer Wohngrundstücke mit Einzel-, Doppel- und Mehrfamilienhäusern inklusive Gartengrundstücken, werden die Gewächshäuser abgebrochen und die vorhandenen Grünflächen überbaut. Sämtliche Bestandsgebäude bleiben erhalten. Detaillierte Angaben zu evtl. erforderlichen Gehölzrodungen liegen nicht vor.

Da aufgrund der vorhandenen Lebensraumtypen mit einem Wechsel von Gehölzstrukturen zu offenen Bereichen das Vorkommen planungsrelevanter Brutvogelarten nicht ausgeschlossen werden konnte, war die Durchführung einer Artenschutzprüfung unter besonderer Berücksichtigung der Avifauna erforderlich.

Im Frühjahr 2016 wurde eine avifaunistische Kartierung durchgeführt. Das Büro FAUNISTISCHE GUTACHTEN Dipl.-Geograph Michael Schwartz aus Warendorf wurde mit der Bestandsaufnahme und der Erstellung einer Artenschutzprüfung beauftragt.

2. Ablauf der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP)

In Planungs- und Zulassungsverfahren ist die Artenschutzprüfung vorgeschrieben, insofern Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten vorliegen bzw. die Habitatbedingungen im Eingriffsraum diese vermuten lassen. Grundlage des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet in Nordrhein-Westfalen die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MKULNV 2016). Im Rahmen des Fachbeitrages ist zu prüfen, ob im Falle der Durchführung der Planungen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Im folgenden sollen die wesentlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und der Ablauf der ASP kurz beschrieben werden:

Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 und zuletzt 29.7.2009 erfolgte die erforderliche Anpassung des deutschen Artenschutzes an europarechtliche Vorgaben. Ziel des Gesetzes ist der Schutz der biologischen Vielfalt u.a. auf der Grundlage der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL). In Planungs- und Zulassungsverfahren ist durch eine vertiefende Prüfung - der sogenannten Artenschutzprüfung (ASP) - die Auswirkung eines Vorhabens auf die besonders und streng geschützten Arten zu untersuchen, insofern deren Vorkommen im

Eingriffsraum nicht ausgeschlossen werden kann. Für diese Gruppe gelten die z.T. sehr weit reichenden Schädigungs- und Störungsverbote des §44 BNatSchG.

Die wesentlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sollen nachfolgend kurz erläutert werden:

Zu den **besonders geschützten Arten** zählen nach § 7 Abs. 2 Nr. 13

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
- aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

Streng geschützt ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 eine Teilmenge dieser besonders geschützten Arten

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind;

Für diese Arten ist im Rahmen von Eingriffsplanungen der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes mit den Zugriffsverboten von Bedeutung. Dort heißt es:

Es ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist in drei Stufen gegliedert:

- In der Stufe I erfolgt eine Sichtung der potenziell vorkommenden Arten- bzw. Artengruppen. Alle verfügbaren Informationen über planungsrelevante Arten werden geprüft (z.B. vorhandene Kartierungen, Fundortkataster, etc.). Unter Berücksichtigung der Habitatvoraussetzungen im Eingriffsraum sowie den relevanten Wirkfaktoren des Eingriffs werden die möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte prognostiziert. Nur unter der Voraussetzung, dass Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Art-zu-Art-Betrachtung mit der Durchführung einer Bestandsaufnahme erforderlich.

- In der Stufe II wird die artenschutzrechtliche Wirkungsprognose unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erstellt. Eine artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände wird durchgeführt.
- In der Stufe III dem Ausnahmeverfahren wird geprüft, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und damit eine Ausnahme von den Verboten möglich ist.

3. Kurzbeschreibung und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (UG)

Das B-Plangebiet liegt am westlichen Rand des Siedlungsgebietes von Drensteinfurt. Im Norden wird die Vorhabensfläche durch den Ahlener Weg begrenzt. Von der die westliche Flächengrenze bildenden Kleistraße zweigt weiter südlich die Blumenstraße nach Osten ab, die nach einigen Metern in nördliche Richtung abknickt und das Plangebiet in der Mitte teilt bis sie im Norden schließlich auf den Ahlener Weg trifft. Die weitere südliche Flächengrenze wird vom Knick der Blumenstraße aus durch einen Wirtschaftsweg gebildet. Die auf der östlichen Teilfläche stehenden Gewächshäuser sind nach Osten durch eine Gehölzreihe entlang eines Grabens von der angrenzenden Ackerfläche abgeschirmt, die schließlich die östliche Grenze des B-Plangebietes darstellt. Die Gewächshäuser inklusive der jeweils östlich angrenzenden Bewässerungsteiche nehmen bis auf eine extensiv genutzte Grünfläche entlang des Ahlener Wegs den größten Teil der östlichen Flächenhälfte ein. An der Blumenstraße befinden sich außerdem drei Wohngrundstücke. Westlich der Blumenstraße besteht am Ahlener Weg bereits Wohnbebauung. An die südlich gelegenen Gartengrundstücke schließt eine etwa 30 Meter schmale extensiv genutzte Grünfläche zwischen Blumen- und Kleistraße an. Weiter südlich steht ein Wohnhaus an der Kleistraße, dessen als Wildgehege genutztes Gartengrundstück die gesamte Länge bis zur Blumenstraße einnimmt und komplett von einer gemischten Gehölzpflanzung aus Hainbuche (*Carpinus betulus*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Kirsche (*Prunus spec.*), verschiedenen Ahorn-Arten (*Acer spec.*) etc. eingefasst ist. Die weitere westliche Teilfläche wird bis auf einige Wohngebäude mit Gartengrundstücken an der Kleistraße sowie einem kleinen, von Gehölzen eingefassten Teich an der südwestlichen Flächengrenze von einer Brache dominiert.

4. Avifauna

4.1 Erfassungsmethodik

Zur Erfassung der Brutvögel wurden insgesamt sieben Durchgänge durchgeführt und zwar am 6.4. (Eulen mit Klangattrappe), 12.4., 29.4., 9.5., 20.5., 3.6 und 10.6. Die Felduntersuchungen wurden in den frühen Morgenstunden durchgeführt, um die Gesänge/Rufe der zu dieser Tageszeit aktiven Arten zu dokumentieren (vgl. SÜDBECK et al. 2005). Die Erhebung erfolgte flächendeckend innerhalb der Grenzen des Untersuchungsgebietes nach der Revierkartierungsmethode (s. DOG 1995 und BIBBY et al. 1995). Verschiedene Verhaltensweisen wie z.B. Beuteflüge und Rufaktivitäten wurden im Gelände notiert, um Brutstandorte von Nahrungsrevieren zu unterscheiden. Die Ergebnisse wurden in Tageskarten notiert und nach Abschluss der Untersuchungen ausgewertet. Zum Nachweis der Eulen wurde eine Klangattrappe eingesetzt.

4.2 Ergebnis

Es wurden insgesamt 30 verschiedene Vogelarten erfasst. Davon wurden Turmfalke, Buntspecht, Elster und Star als Nahrungsgäste, der Mauersegler als überfliegend festgestellt. Die übrigen 25 Arten traten als Brutvögel auf (s.a. Tab. A sowie Karte im Anhang). Die Nachweise von Turmfalke, Waldohreule, Star, Feldsperling und Bluthänfling werden kartografisch dargestellt und im Text näher beschrieben. Diese Arten gelten nach KAISER (2015) als planungsrelevant bzw. sind bundesweit als gefährdet eingestuft (GRÜNEBERG et al. 2015). Die übrigen Arten sind im wesentlichen häufig, anpassungsfähig und weit verbreitet. Sie werden zusammenfassend tabellarisch aufgeführt.

Tab. 1: Aufstellung der planungsrelevanten Vogelarten im Untersuchungsgebiet mit Angaben zu Gefährdung und Status. Abkürzungen: Bv Brutvogel, Ng Nahrungsgast, * un gefährdet, RL NRW Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2008), RL BRD Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015), 1^B vom Aussterben bedroht, 2^B stark gefährdet, 3^B gefährdet, V^B Vorwarnliste (das hochgestellte ^B bezieht sich auf den Status als Brutvogel).

Nr.	Art	Status	Rote Liste NRW / Rote Liste BRD
1	Turmfalke	Ng	VS / * ^B
2	Waldohreule	Bv	3 / * ^B
3	Star	Ng	V / 3 ^B
4	Feldsperling	Bv	3 / V ^B
5	Bluthänfling	Bv	V / 3 ^B

Der Turmfalke wurde 2016 nur nahrungssuchend auf den Grünlandflächen beobachtet. Nach Angaben eines Bewohners brütete noch im Vorjahr ein Paar innerhalb der Altbaumbestände der hausnahen Gehölze. Der Turmfalke besiedelt die Kulturlandschaft nahezu flächendeckend, sofern geeignete Brutmöglichkeiten in verlassenen Krähenestern, (Kirch-) Türmen oder Bauernhöfen vorhanden sind (GEDEON et al. 2014). In den letzten Jahren kam es jedoch lokal zu Bestandsverlusten. Aufgrund dieser negativen Entwicklung wurde der Turmfalke landesweit erstmals in die Vorwarnliste aufgenommen (SUDMANN et al. 2008). Der landesweite Bestand wird derzeit mit 5.000 bis 7.000 Revieren angegeben und gilt als un gefährdet (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013).

Eine bettelnde Waldohreule wurde während der nächtlichen Fledermauskartierungen am 8.6. in dem frei stehenden Totholz im Nord-Westen des Untersuchungsgebietes festgestellt (S. Wendt, schrift. Mittlg.). Es ist anzunehmen, dass die Waldohreule in einem der nahe gelegenen Gehölzbestände innerhalb des Untersuchungsgebietes oder dem unmittelbarem Umfeld gebrütet hat. Die Waldohreule besiedelt nahezu flächendeckend alle nordrhein-westfälischen Naturräume vom Tiefland bis in die Hochlagen mit 2.500 bis 5.500 Paaren (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013). Voraussetzung sind die Nester von Rabenkrähe, Elster und gelegentlich der Ringeltaube, in denen sie bevorzugt brütet. Besiedelt werden nicht dichte Waldbestände, sondern vielmehr die halboffene Kulturlandschaft mit Waldrändern, Feldgehölzen, Streuobstwiesen und Hecken. Sie ist auch in Gärten, Parkanlagen oder städtischen Randlagen anzutreffen (GEDEON et al. 2014). Für die Ernährung ist eine hohe Dichte an Kleinsäugetern, insbesondere der Feldmaus wichtig. Diese wird vorzugsweise auf kurzrasigem Grünland, entlang von unversiegelten Feldwegen und Säumen erbeutet. Die Waldohreule gilt landesweit als gefährdet (SUDMANN et al. 2008).

Nahrungssuchende Stare wurden auf den kurzrasigen Grünlandflächen westlich der Blumenstraße beobachtet. Der Star brütet bevorzugt in Hartholzauen oder sonstigen höhlenreichen Laubwäldern. Innerhalb von Siedlungen werden Kleingärten, Friedhöfe und

sogar Innenstädte besiedelt. Der Bestand des Stars ist in den vergangenen 25 Jahren erheblich zurückgegangen. Als Ursache wird weniger der Mangel an geeigneten Bruthöhlen, sondern vielmehr die intensive Grünlandnutzung und die Umwandlung in Ackerland genannt. Diese Entwicklung hat zu einem erheblichen Rückgang des Nahrungsangebotes geführt (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013). Landesweit wird der Star derzeit noch in der Vorwarnliste geführt (SUDMANN et al. 2008). Bundesweit ist er jetzt erstmals als gefährdet eingestuft worden (GRÜNEBERG et al. 2015).

Vom Feldsperling wurden 8-10 Brutpaare in den Gärten der Wohnhäuser innerhalb des Untersuchungsgebietes beobachtet. Weitere Individuen wurden in den dichten strauchreichen Gehölzbeständen an dem Kleinweiher angrenzend zur Kleistraße festgestellt, die als Schutz vor Beutegreifern dienen. In den Gebäuden finden die Vögel geeignete Brutlebensräume. Der Feldsperling brütet meist in Nischen von Feldscheunen, landwirtschaftlichen Gebäuden, Baumhöhlen und nimmt auch gerne künstliche Nisthilfen an. Diese Voraussetzungen sind v.a. in Viehställen oder nischenreichen Wohngebäuden vorhanden. Wichtig sind darüber hinaus dichte Strauch- und Baumbestände. Diese sind für die bevorzugt in Höhlen und Nischen brütende Art als Brutstandort nicht geeignet, besitzen aber als Nahrungslebensraum und Schutz vor Beutegreifern wie dem Sperber eine große Bedeutung. In Dörfern und Städten ist er heute meist nur noch in den unmittelbar an das Offenland angrenzenden Gärten anzutreffen. Im Inneren der Dörfer oder Städte ist er aufgrund seiner anspruchsvolleren Habitatansprüche nicht mehr anzutreffen. Zwischen 2005-2009 wurde der landesweite Bestand auf 73.000 bis 115.000 Reviere beziffert (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013). Nach Einschätzung der Autoren hat sich die Population seit Mitte der 1990er Jahre nahezu halbiert und im Vergleich zu den frühen 1980er Jahren wird der Rückgang auf über 80% eingestuft. Gründe für diese negative Entwicklung sind in der tiefgreifenden Intensivierung der Landwirtschaft mit dem Verlust nahrungsreicher Raine, Feldränder, Brachen sowie extensiv bewirtschafteten Grünländern und Ackerflächen zu sehen.

Ein Paar revieranzeigender Bluthänflinge wurden wiederholt an dem südlich gelegenen Wohnhaus beobachtet. Dieses ist durch ausgeprägte Gehölzstrukturen auch mit dichten Sträuchern gekennzeichnet. Im Verlauf des Sommers wurden die Vögel wiederholt nahrungssuchend in den westlich der Blumenstraße gelegenen blüten- und nahrungsreichen Brachflächen festgestellt. Für den Bereich des Wohnhauses bestand Brutverdacht. Der Bluthänfling besiedelt offene bis halboffene Lebensräume mit kurzer, samentragender Krautschicht. Struktureiche Gehölze bestehend aus Gebüsch und Sträuchern sowie jüngeren Nadelholzbeständen dienen der Art als Brutplatz. In der Kulturlandschaft werden bevorzugt hecken- und grünlandreiche Lebensräume besiedelt. Werden diese zu intensiv genutzt, findet die Art in Dorfrandlagen und auf Ruderalflächen innerhalb von Siedlungen geeignete Ausweichhabitate (GEDEON et al. 2014). Landesweit wird der Bestand mit 11.000 bis 20.000 Revieren noch in der Vorwarnliste geführt. Bundesweit ist die Zahl dieser ehemals sehr häufigen Art auf 125.000 bis 235.000 Reviere deutlich zurückgegangen. Aufgrund der Bestandsrückgänge die mit der Verarmung der Landschaft aufgrund anhaltender Nutzungsintensivierung begründet werden, wurde der Bluthänfling bundesweit jetzt erstmals als gefährdet eingestuft (GRÜNEBERG et al. 2015).

Bodenbrütende Vögel der offenen Feldflur wurden auf dem Grünland bzw. den Brachflächen nicht festgestellt. Dazu zählen z.B. Arten wie Feldlerche, Wiesenschafstelze oder Kiebitz, die offene und gehölzarme Landschaften sowie kurzrasige Flächen bevorzugen. Diese Habitatbedingungen sind aufgrund der angrenzenden Siedlung sowie der Gehölzbestände nicht vorhanden.

5. Amphibien

Aufgrund des vorhandenen Kleinweihers im Westen des Untersuchungsgebietes an der Kleistraße sollten Aussagen zur Bedeutung des Standortes als Laichgewässer für Amphibien getroffen werden. Eine detaillierte Bestandsaufnahme war aufgrund des relativ naturfernen Lebensraumes nicht gefordert. An der östlichen Grenze des Untersuchungsgebietes wurden während der Untersuchungen zwei weitere Gewässer festgestellt, in die in der Vergangenheit das Dachwasser der Gewächshäuser eingeleitet wurde.

Die Gewässer wurden bei jeder ornithologischen Begehung aufgesucht und der Bestand an Laich, Kaulquappen und adulten Tieren dokumentiert. Ergänzt wurden die Daten durch nächtliche Ruferkontrollen während der Fledermauskartierungen sowie im Zuge der Eulenerfassung. Die Kleinweiher wurden dabei auch jeweils mit einem Scheinwerfer ausgeleuchtet.

5.1 Ergebnis

Mit Erdkröte, Teichfrosch und Teichmolch wurden insgesamt drei verschiedene Amphibienarten dokumentiert. Der Gesamtbestand aller drei Standorte umfasste bei der Erdkröte 100 bis 200 Individuen, dem Teichfrosch 20-30 Individuen und dem Teichmolch 50 bis 100 Individuen. Die drei Arten gelten landes- und bundesweit als ausgesprochen häufig und ungefährdet (SCHLÜPMANN et al. 2010, KÜHNEL et al. 2009).

Alle drei Kleinweiher sind mit Teichfolien nach unten abgedichtet und insbesondere die beiden Gewässer an den Gewächshäusern ausgesprochen naturfern gestaltet. Lediglich der Kleinweiher an der Kleistraße weist eine höhere Vegetation mit Röhrichtbeständen auf. Dieser trocknete im Sommer zeitweise aus. Dieser Trockenheit fielen die Larven aus der frühen Laichphase von Erdkröte und Teichmolch zum Opfer. Interessanterweise wurden hier im Sommer nochmals frisch geschlüpfte Kaulquappen der Erdkröte dokumentiert.

6. Konfliktanalyse

6.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Drensteinfurt beabsichtigt mit der Umsetzung des B-Planes Nr. 1.40 die Erweiterung des Siedlungsgebietes von Drensteinfurt auf einer ca. 10,5 Hektar großen Fläche am westlichen Ortsrand. Geplant ist laut einer vorliegenden städtebaulichen Rahmenplanung vom Juni 2016 (vgl. Abb 3) die Schaffung neuer Wohngrundstücke mit Einzel- und Doppelhäusern sowie einzelnen Mehrfamilienhäusern (ein bis zwei Vollgeschosse, tlw. Staffelgeschoss), aufgelockert durch Gartengrundstücke. Im Südosten des Plangebietes soll ein Kindergarten entstehen. An der östlichen und nordöstlichen Flächengrenze ist ein öffentlicher Grünzug mit Regenrückhaltung vorgesehen. Die Erschließung erfolgt neben den bereits vorhandenen Straßen Ahlener Weg, Klei- und Blumenstraße über kleinere, neu anzulegende Stichstraßen hauptsächlich von der Blumenstraße aus. Einzelne Aufpflasterungen sollen für eine Verkehrsberuhigung sorgen.

Zur Realisierung des Vorhabens müssen die Gewächshäuser abgebrochen werden. Die vorhandenen Grünflächen und Teiche werden überbaut. Detaillierte Angaben zu evtl. erforderlichen Gehölzrodungen liegen nicht vor. Sämtliche Bestandsgebäude bleiben erhalten.

6.2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Es lassen sich grundsätzlich folgende bau-, anlage- und betriebsbedingte Projektwirkungen unterscheiden:

- baubedingte Projektwirkungen sind v.a. Immissionen wie z.B. Lärm, Staubentwicklung, Abgase, Erschütterungen oder Gewässerverunreinigungen. Zu den optischen Störungen oder Scheuchwirkungen zählen Bautätigkeiten, die zu einer Beunruhigung oder Vertreibung von Brut- oder Rastvögeln führen. Während der Bauphase werden Flächen vorübergehend beansprucht oder verändert und es können durch Bodenverdichtung Eingriffe in den Boden- bzw. Wasserhaushalt erfolgen. Vernichtung von Vegetation und Habitatstrukturen und damit die Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Brutvogellebensräume. Baubedingte Projektwirkungen treten i.d.R. nur zeitlich befristet auf (Abriss, Neubau, Umbau, Ausbau). Die daraus resultierenden Auswirkungen können sich dagegen auch mittel- und langfristig auswirken. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen durch Einsatz von Maschinen im Bereich von Brutvogellebensräumen ist möglich.
- Als anlagebedingte Projektwirkungen sind überwiegend dauerhafte Effekte der Wohngebäude zu berücksichtigen. Hier sind z.B. die Inanspruchnahme von Flächen, Trennwirkungen, dauerhafte Beeinträchtigung von Habitatqualitäten, der Abtrag oder die Umlagerung von Erdmassen sowie visuelle Wirkungen aufzuführen.
- Als betriebsbedingte Projektwirkungen sind die Effekte zu nennen, die nach Fertigstellung und Inbetriebnahme eines geplanten Vorhabens auftreten. Relevant sind hier z.B. Schallimmissionen, Lichtwirkungen, oder Barriere- bzw. Störwirkungen bei Tieren.

Charakteristisch für die anlage- und betriebsbedingten Projektwirkungen ist, dass sie nicht zeitlich befristet auftreten, sondern sich über die gesamte Dauer des Bestandes bzw. der Nutzung der Anlage auswirken. Die Folgen sind aus diesem Grund i.d.R. langfristig relevant.

Für das konkrete Vorhaben sind insbesondere die nachfolgenden Projektwirkungen zu berücksichtigen:

Baubedingt

- Vernichtung von Gehölzbeständen.
- Visuelle Störungen und Lärmemissionen durch Bewegung und Baufahrzeuge insbesondere für lärmempfindliche Vogelarten.
- Überwiegende Versiegelung des Grünlandes.
- Vernichtung der Kleingewässer.

Anlagebedingt

- Veränderung und Vernichtung von Brut- und Nahrungslebensräumen durch Flächeninanspruchnahme und Überbauung.
- Überlagerung der vorhandenen Strukturen mit standortfremdem Bodenmaterial

Betriebsbedingt

- Tötung oder Verletzung von Individuen durch den Verkehr.
- Lichtwirkungen.

6.3 Artenschutzrechtliche Betrachtung der Avifauna und der Amphibien

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Alle europäischen Vogelarten sind nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hinsichtlich des Schutzes vor Störungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten den streng geschützten Arten gleichgestellt (SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2011); deshalb können auch die häufigen und ungefährdeten Arten nach den Anforderungen der Rechtsprechung nicht vollständig unberücksichtigt bleiben (vgl. RUNGE et al. 2010). In der Planungspraxis hat es sich bewährt, eine Auswahl derjenigen Vogelarten zu treffen, die im Rahmen des Eingriffsvorhabens detailliert zu betrachten sind („Art-für-Art“). Dazu zählen die Spezies, welche als gefährdet eingestuft sind, besondere ökologische Ansprüche aufweisen oder in Kolonien brüten (MKULNV 2016, BAUCKLOH et al. 2007).

Im Artenschutzrecht steht nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG der Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Vordergrund. Andere Räume mit funktionaler Bedeutung wie z.B. Nahrungshabitate und Wanderkorridore fallen laut Definition nicht unter diese vergleichbar strengen Bestimmungen. Dies gilt allerdings nur, solange Nahrungshabitate und Wanderkorridore nicht essenziell bedeutend sind. Zum Beispiel sind nahrungsreiche Grünlandbereiche wichtig für die Ernährung betroffener Eulen. Fehlen geeignete Ausweichräume, können diese ebenfalls unter den strengen Schutz fallen.

Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist der Verbotstatbestand dann nicht verwirklicht, wenn sichergestellt ist, dass trotz Vernichtung einzelner Brutreviere die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist (SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2011). Es ist davon auszugehen, dass bei den ausgesprochen häufigen und ungefährdeten Brutvogelarten, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Dies gilt für alle 25 nachgewiesenen Arten, die nicht nach KAISER (2015) als planungsrelevant gelten oder in der Rote Liste der BRD nicht mindestens als gefährdet eingestuft sind (GRÜNEBERG et al. 2015). Es ist zu beachten, dass die Arten der Vorwarnliste nicht als gefährdet gelten. Für diese Arten stellen die Gärten der angrenzenden Wohngebiete sowie naturnahe baum- und gebüschreiche Habitate westlich der Kleistraße geeignete Ausweichhabitate dar. Somit ist die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der betroffenen Reviere im räumlichen Zusammenhang gewährleistet.

Dies gilt auch für die Funktion als Nahrungsrevier, da innerhalb des Untersuchungsgebietes das Vorhandensein unverzichtbarer Nahrungsreviere für diese häufigen und ungefährdeten Arten nicht zu erwarten ist.

Insgesamt drei planungsrelevante Arten nach KAISER (2015) sowie zwei bundesweit als gefährdet eingestufte Arten wurden innerhalb des Eingriffsraumes nachgewiesen: Turmfalke, Waldohreule, Star, Feldsperling und Bluthänfling. Ein Brutplatz der Waldohreule wurde innerhalb des Plangebietes vermutet, da im Sommer ein Jungvogel festgestellt wurde. Waldohreulen brüten bevorzugt in verlassenen Nestern von Rabenvögeln. Dabei besiedeln sie oftmals Siedlungsflächen wie Gärten, Parkanlagen oder Friedhöfe und sind somit offensichtlich störungstolerant. Da nach den Rahmenplanungen zahlreiche Gehölze bestehen bleiben, wird der Brutstandort grundsätzlich erhalten. Die Bebauung der Grünlandstandorte und Brachen führt nicht zur Vernichtung essenzieller Nahrungslebensräume. Grundsätzlich sind die Gärten als potenzielle Nahrungsflächen einzustufen. Weitere sehr gut geeignete Nahrungsflächen befinden sich in weniger als 500 m Entfernung nördlich der Straße im Erlfeld. Hier hat die Stadt Drensteinfurt eine große Obstwiese angelegt, die dauerhaft als Nahrungslebensraum erhalten bleibt. Bei einer Jagdgebietsgröße von 2-3 km² (bei Nahrungsmangel bis 5 km², MEBS & SCHERZINGER 2000) ist anzunehmen, dass die Flächen bereits jetzt für das Revierpaar genutzt werden.

Der Turmfalke wurde nur einmal nahrungssuchend auf den Grünlandflächen beobachtet. Ein Brutstandort wurde nur im Vorjahr dokumentiert. Aus diesem Grund sind die Nahrungsflächen innerhalb des Planungsraumes nicht als essenziell einzustufen.

Stare wurden gelegentlich nahrungssuchend auf den Brachflächen beobachtet. Aufgrund der relativ geringen Frequentierung der Nahrungsflächen werden diese nicht als essenziell eingestuft.

Die Feldsperlinge haben in der Vergangenheit von der Ortsrandlage profitiert. Diese wird nun durch die Bebauung verlagert. Es ist anzunehmen, dass infolgedessen alle Reviere verloren gehen. Dieser Verlust ist durch geeignete CEF-Maßnahmen auszugleichen.

Der vermutete Brutstandort der Bluthänflinge in dem gehölzreichen Garten bleibt nach der Rahmenplanung erhalten. Die bedeutenden Nahrungsflächen können innerhalb des Plangebietes durch die blütenreiche Gestaltung öffentlicher Flächen erhalten bleiben.

Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Zu berücksichtigen ist darüber hinaus das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Dieses betrifft die Gehölzrodung zur Baufeldräumung. Diese hat außerhalb der Brutzeit zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar zu erfolgen. Eine signifikante Erhöhung der Kollision von Vögeln mit dem zunehmenden motorisierten Individualverkehr ist nicht zu erwarten. Aufgrund der Situation als Sackgasse sind erhöhte Geschwindigkeiten nicht zu erreichen.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten die wild lebenden europäischen Vogelarten erheblich zu stören. Eine solche Störung liegt vor, sobald sich durch diese der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Alle nachgewiesenen Arten sind wenig anfällig gegenüber anthropogenen Störungen. Vielfach handelt es sich wie z.B. bei Feld- und Haussperling, Amsel oder Bachstelze um charakteristische Brutvögel der Siedlungen und Gärten. Auch die landesweit gefährdete Waldohreule wurde als störungstolerante Art beschrieben, da sie auch Siedlungen und Parkanlagen besiedelt.

Zusammenfassende artenschutzrechtliche Betrachtung der Amphibien

Die Laichgewässer der drei häufigen und ungefährdeten Arten Erdkröte, Teichfrosch und Teichmolch werden vernichtet. Da alle heimischen Amphibienarten als besonders geschützt gelten, ist für diese das Tötungsverbot nach § 44 Art. 1 Abs. 1 zu berücksichtigen. Aus diesem Grund dürfen die Gewässer nicht während der Fortpflanzungsperiode abgelassen und vernichtet werden. Diese beginnt mit dem Ablaichen der Erdkröten im April und endet mit dem Landgang der letzten Teichfrösche im August. Ein Ersatzgewässer ist in der Umgebung anzulegen.

In dem süd-östlichen Gewässer wurde eine offensichtlich eingesetzte fremdländische Wasserschildkröte festgestellt. Es ist zu prüfen, ob diese in der Bauphase noch vorhanden ist. Diese muss beim Ablassen des Wassers eingefangen werden. Da es sich um eine nicht heimische Art handelt, darf sie nicht wieder ausgesetzt werden.

7. Erforderliche Maßnahmen

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände der § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG sind im Zuge des Vorhabens die folgenden CEF-Maßnahmen erforderlich:

Für die Waldohreule sind die Nahrungsflächen innerhalb der süd-westlich gelegenen Kompensationsfläche zu erhalten und zu pflegen. Von Bedeutung ist eine extensive Nutzung des Grünlandes mit Mahd oder Beweidung.

Für den Verlust von bis zu 10 Brutrevieren des Feldsperlings ist die gleiche Zahl an Nistkästen aufzuhängen. Diese sind innerhalb des neuen oder anderen angrenzenden Wohngebieten zu installieren. Wichtig ist eine Ausrichtung zur offenen Landschaft. Im Handel sind spezielle Nistkästen für Feldsperlinge erhältlich, die nach der Brutsaison zu säubern sind. Diese sind vor Beginn der Baumaßnahmen zu installieren.

Die öffentlichen Flächen sind blütenreich zu gestalten, so dass der Nahrungslebensraum für empfindlichere und planungsrelevante Arten wie den Bluthänfling im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Für die besonders geschützten Amphibien ist ein Ersatzgewässer in der Umgebung anzulegen. Dieses kann auch innerhalb des Planungsraumes geschaffen werden. Wichtig ist, dass ein Fischbesatz sich nicht dauerhaft etablieren kann. Insbesondere in der Nähe von Wohngebieten ist die Gefahr eines künstlichen Besatzes sehr hoch. Da Fische bevorzugt Laich und Larven der meisten heimischen Amphibienarten fressen wäre die Funktion als Laichgewässer für die betroffenen Arten erheblich beeinträchtigt. Das Ersatzgewässer sollte unmittelbar vor der Trockenlegung der vorhandenen Kleinweiher fertig gestellt sein, so dass die Amphibien direkt umsiedeln können. Eine Beschattung durch aufkommende Ufergehölze ist durch Pflege zu unterbinden. Die Größe sollte mindestens 200-300 m² umfassen und die Ufer sind flach zu modellieren.

Literatur

- BAUCKLOH, M., KIEL, E.-F. & W. STEIN (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Naturschutz und Landschaftsplanung 39 (1): 13-18
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D.A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie – Bestandserfassung in der Praxis. Neumann Verlag Radebeul: 270 S.
- DOG (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. NFN Medien-Service Natur, Minden.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE & C. SUDEFELDT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten: 800 S. GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. DRV & NABU-Naturschutzbund Deutschland (Hrsg.): Ber. z. Vogelsch. Band 52: 19-67
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. & K.M. BAUER (1980): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 9 Columbiformes – Piciformes, AULA-Verlag Wiesbaden: 1148 S.
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. Nwo & Lanuv (Hrsg.): LWL-Museum für Naturkunde Münster: 480 S.

- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. DRV & NABU-NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (Hrsg.): Ber. z. Vogelsch. Band 52: 19-67
- KAISER, M. (2015): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW - 24.11.2015: 7 S.
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und biologische Vielfalt 70: 259-288
- MEBS, T. & W. SCHERZINGER (2000): Die Eulen Europas – Biologie, Kennzeichen, Bestände. 396 S.
- RUNGE, H., SIMON, M. & T. WIDDIG (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben 3507 82 im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz: 279 S.
- SCHLÜPMANN, M., MUTZ, T., A. KRONSHAGE, GEIGER, A. & M. HACHTEL (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere und Lurche – Reptilia et Amphibia – in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand September 2011. In: Lanuv (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung – LANUV-Fachbericht 36, Bd. 2: 159-222.
- SCHMIDT, P. & M. HACHTEL (2011): Wasserfrösche– *Pelophylax esculentus*-Komplex. In: HACHTEL, M., M. SCHLÜPMANN, K. WEDDELING B. THIESMEIER, A. GEIGER & C. WILLIGALLA (Red.): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Band 1: 841-896. - Bielefeld (Laurenti).
- SCHUMACHER, J. & P. FISCHER-HÜFTLE (2011): Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar: 1043 S.
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & J. WEISS (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 5. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.): Charadrius 44 (4): 137-230.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell: 792 S.
- THIESMEIER, B., DALBECK, L. & K. WEDDELING (2011): Teichmolch – *Lissotriton vulgaris*. In: HACHTEL, M., M. SCHLÜPMANN, K. WEDDELING B. THIESMEIER, A. GEIGER & C. WILLIGALLA (Red.): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Band 1: 431-460. - Bielefeld (Laurenti).
- WEDDELING, K. & A. GEIGER (2011): Erdkröte – *Bufo bufo*. In: HACHTEL, M., M. SCHLÜPMANN, K. WEDDELING B. THIESMEIER, A. GEIGER & C. WILLIGALLA (Red.): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Band 1: 583-622. - Bielefeld (Laurenti).

Gesetze und Verordnungen

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, Inkrafttreten am 1. März 2010, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. August 2016)

MKULNV (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).- Rd. Erl. D. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier), Bosch & Partner GmbH, Kieler Institut für Landschaftsökologie

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. L 206 vom 22.7.1992, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003, Abl. L 284 vom 31.10.2003. (FFH-Richtlinie)

Richtlinie 79/403/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Abl. L 103 vom 25.4.1979, zuletzt geändert durch Verordnung EG Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003, Abl. L 122 vom 16.5.2003.

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013.



Foto 1: Foliengewässer an der Kleistraße mit zentraler Röhrichtzone und angrenzenden Strauchbeständen.



Foto 2: Kaulquappen der Erdkröte in einem frühen Entwicklungsstadium Ende April.

Tab. A: Gesamtartenliste der nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsgebiet mit Angaben zu Gefährdung und Status. Abkürzungen: Bv Brutvogel, Ng Nahrungsgast, * ungefährdet, RL NRW Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2008), RL BRD Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015), 1^B vom Aussterben bedroht, 2^B stark gefährdet, 3^B gefährdet, V^B Vorwarnliste (das hochgestellte ^B bezieht sich auf den Status als Brutvogel).

Nr.	Art	Status	Rote Liste NRW / Rote Liste BRD
1	Turmfalke	Ng	VS / * ^B
2	Waldohreule	Bv	3 / * ^B
3	Mauersegler	überfliegend	* / * ^B
4	Türkentaube	Bv	* / * ^B
5	Ringeltaube	Bv	* / * ^B
6	Buntspecht	Ng	* / * ^B
7	Elster	Ng	* / * ^B
8	Rabenkrähe	Ng	* / * ^B
9	Blaumeise	Bv	* / * ^B
10	Kohlmeise	Bv	* / * ^B
11	Sumpfmeise	Bv	* / * ^B
12	Zilpzalp	Bv	* / * ^B
13	Dorngrasmücke	Bv	* / * ^B
14	Mönchsgrasmücke	Bv	* / * ^B
15	Klappergrasmücke	Bv	V / * ^B
16	Zaunkönig	Bv	* / * ^B
17	Star	Ng	V / 3 ^B
18	Amsel	Bv	* / * ^B
19	Singdrossel	Bv	* / * ^B
20	Rotkehlchen	Bv	* / * ^B
21	Heckenbraunelle	Bv	* / * ^B
22	Haussperling	Bv	V / V ^B
23	Feldsperling	Bv	3 / V ^B
24	Bachstelze	Bv	V / * ^B
25	Buchfink	Bv	* / * ^B
26	Girlitz	Bv	* / * ^B
27	Grünfink	Bv	* / * ^B
28	Stieglitz	Bv	* / * ^B
29	Bluthänfling	Bv	V / 3 ^B
30	Goldammer	Bv	V / V ^B

Tab. B: Artnachweise der Amphibien mit Angaben zur Gefährdung. Abkürzungen: * ungefährdet, RL NRW Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SCHLÜPMANN et al. 2011), RL BRD Rote Liste Bundesrepublik Deutschland (KÜHNEL et al. 2009).

Art	RL NRW RL BRD	Bemerkungen
Teichmolch <i>Lissotriton vulgaris</i>	* / *	50 bis 100 Individuen am westlichen Kleingewässer an der Kleistraße. Mit Larvennachweis.
Erdkröte <i>Bufo bufo</i>	* / *	100 bis 200 Individuen am Kleingewässer Kleistraße und einem der Gewässer der Gewächshäuser. Jeweils mit Kaulquappennachweis.
Teichfrosch <i>Pelophylax esculentus</i>	* / *	Zusammen 20 bis 30 adulte Individuen in den Gewässern der Gewächshäuser.



Legende

 Untersuchungsgebiet

Fundpunkte Avifauna

-  Tf Turmfalke, VS / *
-  Wo Waldohreule, 3 / *
-  S Star, V / 3
-  Fe Feldsperling, 3 / V
-  Hä Bluthänfling, V / 3

Fundpunkte Amphibien

-  Gewässer
- Ek Erdkröte, * / *
- Tm Teichmolch, * / *
- Tf Teichfrosch, * / *

* ungefährdet
 V Vorwarnliste
 S von Schutzmaßnahmen abhängig
 3 gefährdet

Blumenstraße, 48317 Drensteinfurt
 Avifauna und Amphibien

Auftraggeber
 Stadt Drensteinfurt
 Landsbergplatz 7
 48317 Drensteinfurt

Maßstab:
 1:1.750



FAUNISTISCHE GUTACHTEN
 Dipl.-Geogr. Michael Schwartz
 Oststraße 36
 48231 Warendorf

Telefon: 02581/928270
 mobil: 0173/4175205
 e-mail: michaschwartz@t-online.de

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Aufstellung Bebauungsplan 1.40 Blumenstraße

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Drensteinfurt Antragstellung (Datum): _____

Die Stadt Drensteinfurt verfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplans das Ziel, den erheblichen Bedarf an Wohnbaugrundstücken in der Kernstadt mit der Entwicklung eines Wohngebiets für unterschiedliche Nutzergruppen zu decken und ein Wohngebiet mit ca. 11 ha Größe zu erschließen. Das Plangebiet liegt im Südosten der Kernstadt von Drensteinfurt im Bereich Kleiststraße, Ahlener Weg und Blumenstraße und besteht aus Bestandsgebäuden, ehemaligen Gärtnereibetrieben und Grünland- und Weideflächen, teilweise mit prägenden Gehölz- und Heckenstrukturen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Wenn „nein“: Kurze Begründung warum keine Verbote durch das Vorhaben ausgelöst werden; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Erdkröte, Teichfrosch, Teichmolch

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- FFH-Anhang IV-Art
 europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland
Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

4212

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- atlantische Region kontinentale Region
- grün günstig
 gelb ungünstig / unzureichend
 rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- A günstig / hervorragend
 B günstig / gut
 C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Laichgewässer werden vernichtet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Ablassen der Gewässer nur zwischen September und März und Schaffung eines Ersatzgewässers.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
- Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.
- Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.
- Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Bluthänfling

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

3

Nordrhein-Westfalen

V

Messtischblatt

4112

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

- grün günstig
 gelb ungünstig / unzureichend
 rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- A günstig / hervorragend
 B günstig / gut
 C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bruthabitat wird nicht zerstört. Nahrungslebensräume werden beeinträchtigt.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Nahrungslebensräume werden durch die blütenreiche Gestaltung öffentlicher Flächen erhalten.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

grün günstig

gelb ungünstig / unzureichend

rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein